## DIPL.-ING. MARKUS SAUER ARCHITEKT

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN Hubertusstraße 12 - 41352 Korschenbroich - Telefon 0 21 61 / 688 77 63 - Fax 0 21 61 / 688 77 64

## WERTGUTACHTEN

(i. S. des § 194 Baugesetzbuch)

Objekt:

Wohnungseigentum im Erdgeschoss rechts in einer Wohnanlage nebst Kellerraum

jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

Mühlenstraße 134 41236 Mönchengladbach

Die nachstehende Internetversion des Gutachtens wurde aus Gründen des Datenschutzes gekürzt. Sofern lizenzpflichtige Unterlagen verwendet wurden, liegen die Lizenzen vor.

Das Persönlichkeitsrecht wird nicht verletzt. Die Haftung für eventuelle Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes werden übernommen. Ferner werden keine Angaben zu Personen gemacht.

Auftraggeber: Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Geschäfts-Nummer 503 K 022/23

### INHALTSVERZEICHNIS

1 AI	LIGEMEINE ANGABEN	3
1.1	OBJEKT / KATASTERBEZEICHNUNG / GRUNDBUCHBEZEICHNUNG	3
1.2	BEAUFTRAGUNG / ORTSBESICHTIGUNG / BEWERTUNGSSTICHTAG	4
1.3	QUELLEN / BEWERTUNGSUNTERLAGEN	5
1.4	NUTZUNGEN / MIETVERHÄLTNISSE	6
1.5	OBJEKTVERWALTUNG / INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE	6
1.6	BAULASTEN	6
1.7	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE GEMÄß §§ 127 FF BAUGB	7
1.8	ALTLASTENAUSKUNFT	7
1.9	AUSKUNFT ÜBER DEN DENKMALSTATUS	7
1.10	AUSKUNFT ÜBER EINE MÖGLICHE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG	8
1.11	BELASTUNGEN GEMÄß DER ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHS	8
2 OI	BJEKTBESCHREIBUNG	9
2.1	ART UND UMFANG DER NUTZUNG	9
2.2	UNTERHALTUNGSZUSTAND / SICHTBARE BAUSCHÄDEN	9
3 GI	RUNDSTÜCKSBESCHREIBUNG	12
4 B/	AUBESCHREIBUNG	14
4.1	ROHBAU	14
4.2	AUSBAU	15
5 W	ERTERMITTLUNG	16
5.1	BODENWERT	18
5.2	ERTRAGSWERT	19
5.3	VERGLEICHSWERTE	20
5.4	ZU- UND ABSCHLÄGE	20
6 AI	JSWERTUNG	21
7 RI	ECHTLICHE GRUNDLAGEN	22

### 1 ALLGEMEINE ANGABEN

### 1.1 OBJEKT / KATASTERBEZEICHNUNG / GRUNDBUCHBEZEICHNUNG

### **OBJEKT:**

Wohnungseigentum im Erdgeschoss rechts in einer Wohnanlage nebst Kellerraum

jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

41236 Mönchengladbach

Mühlenstraße 134

### **KATASTERBEZEICHNUNG:**

Gemarkung: Rheydt

Flur: 37

Flurstück: 43

### **GRUNDBUCHBEZEICHNUNG:**

Amtsgericht: Mönchengladbach-Rheydt

Grundbuch von: Rheydt Blatt: 2428

Lfd. Nr. im Bestandsver-

zeichnis: 1

Wirtschaftsart und Lage

It. Grundbuch: Gebäude- und Freifläche,

Hauptstraße 139 a, Hauptstraße 139 und Mühlenstraße 134

Miteigentumsanteil: 37,12 / 1.000

Grundstücksgröße: 1.502 m²

#### 1.2 BEAUFTRAGUNG / ORTSBESICHTIGUNG / BEWERTUNGSSTICHTAG

Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt vom 10.04.2024 wurde der unterzeichnende Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens zur Wertermittlung beauftragt.

Der Auftrag ist wie folgt spezifiziert:

- Der Name und die Anschrift des WEG-Verwalters sollen mitgeteilt werden
- Soweit möglich soll das Gutachten auch über die Höhe des monatlich zu zahlenden Wohn- bzw. Hausgeldes Auskunft geben und ob in dem Betrag auch die Heizkosten enthalten sind

Das Gutachten soll auch folgende Angaben bzw. Ausführungen enthalten

- Ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber)
- Eine Liste des etwaigen Zubehörs und die Bewertung der einzelnen Positionen; Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen. Falls für die Bewertung des Zubehörs ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden muss, soll dies umgehend mitgeteilt werden.
- Es soll angegeben werden, ob sonstige Zubehörstücke vorhanden sind, die nicht mit geschätzt wurden
- Es soll angegeben werden, ob baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen
- Eintragungen im Baulastenverzeichnis sollen möglichst wörtlich wiedergegeben werden (ggf. als Anlage zum Gutachten)
- Das Gutachten muss Ausführungen darüber enthalten, ob und eventuell wie lange die Versteigerungsobjekte einer Bindung nach dem WoBindG / WFNG NRW unterliegen
- Ob Anhaltspunkte für mögliche Altlasten bestehen und wie diese zu bewerten sind. Falls für die Bewertung von Altlasten ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden muss, soll dies umgehend mitgeteilt werden
- Zum Bestehen des Denkmalschutzes
- Zu etwaigen Überbauten oder Eigengrenzüberbauungen
- Einem einfachen Lage- und Gebäudeplan
- Lichtbilder der Gebäude und der Örtlichkeit

Die Namen etwaiger Mieter und Pächter (einschließlich der Vornamen sowie der Anschriften, falls von der Objektanschrift abweichend) sind im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen nicht im Gutachten selbst, sondern nur in dem Begleitschreiben zum Gutachten aufzuführen.

Zur Veröffentlichung im Internet soll ein anonymisiertes Gutachtenexemplar im PDF-Format an des Versteigerungsgericht übermittelt werden sowie eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass

- lediglich nicht lizenzpflichtige Unterlagen verwertet wurden oder entsprechende Lizenzen vorliegen,
- Persönlichkeitsrechte nicht verletzt wurden,
- die Haftung für eventuelle Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes übernommen wird

Für die Erstellung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens hat der Unterzeichner die am Verfahren Beteiligten zu einer Ortsbesichtigung geladen.

Termin der Ortsbesichtigung: Montag, der 08.07.2024, ab 10 45 Uhr

Bewertungsstichtag: der Tag der Ortsbesichtigung

Teilnehmer: 1. der Eigentümer

2. Familienangehörige des Eigentümers

3. der Unterzeichner

4. eine technische Mitarbeiterin

Zum Ortsbegehungstermin konnte das Wohnungseigentum vollumfänglich begangen werden. Dem Eigentümer wurde im Termin die Gelegenheit gegeben, sich zu den seiner Meinung nach wesentlichen, den Wert bestimmenden Umständen zu äußern.

#### 1.3 QUELLEN / BEWERTUNGSUNTERLAGEN

Nachstehende Unterlagen standen für die Bewertung zur Verfügung:

- a) Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach (Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktbericht 2024)
- b) Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
- c) Erschließungskostenbescheinigung
- d) Auskunft aus dem Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
- e) Auskunft über eine mögliche öffentliche Förderung
- f) Angabe über den Denkmalstatus aus der Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach
- g) Baugesuchszeichnungen (Grundriss, Schnitte, Ansichten), erstellt im Rahmen des ursprünglichen Baugesuchs aus der Hausakte der Bauverwaltung, erstellt durch das Architekturbüro Willi W. Eller, Mönchengladbach-Rheydt
- h) Grundriss- und Schnittzeichnungen aus der Abgeschlossenheitsbescheinigung zur Teilungserklärung
- i) Wohnflächenangabe aus der Hausakte der Teilungserklärung
- j) Wohnflächenangabe von der Hausverwaltung
- k) Schlussabnahmeschein aus der Hausakte der Bauverwaltung
- I) Einblick in die Hausakte der Bauverwaltung
- m) Einblick in die Teilungserklärung vom 09. Oktober 1970
- n) Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen und Einfamilienhäuser in Mönchengladbach, Stand Januar 2024
- o) Ängaben der Hausverwaltung zu Hausgeldzahlungen, Erhaltungsrücklagen und Hausgeldaußenständen
- p) Niederschrift über die Wohnungseigentümerversammlung vom 09. Mai 2023, überlassen von der Hausverwaltung
- q) Jahresabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022, überlassen von der Hausverwaltung
- r) Energieausweis, überlasen von der Hausverwaltung
- s) amtlicher Lageplan
- t) Grundbuchauszug, bereitgestellt durch den Auftraggeber

### 1.4 NUTZUNGEN / MIETVERHÄLTNISSE

Lage: Erdgeschoss rechts (vom Hauseingang aus gese-

hen)

Mieter / Nutzer: Eigennutzung

Mietzahlung mtl.: ./.

Hausgeldvorauszahlung ohne

Heizkosten, mtl.:

(gemäß Angabe der Haus-

verwaltung)

331,73 € zuzüglich 108,27 € Erhaltungsrücklage

### 1.5 OBJEKTVERWALTUNG / INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Die Hausverwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird gegenwärtig von xxxx ausgeübt.

Gemäß Angabe der Hausverwaltung betrug die Erhaltungsrücklage zum 31.12.2023 gesamt rund 51.660,00 Euro. Hausgeldaußenstände bestanden für das hier zu bewertende Wohnungseigentum zum 15.07.2024 in Höhe von 3.553,19 €. Gesamt bestanden zum 15.07.2024 Hausgeldaußenstände in Höhe von 4.982,09 €.

#### 1.6 BAULASTEN

Die Baulast und das Baulastenverzeichnis werden unter § 85 BauO NRW definiert:

"Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben."

Durch die Eintragung einer Baulast ergeben sich im Regelfall Rechtspositionen für den Baulastverpflichteten, den Baulastbegünstigten und für die Bauaufsichtsbehörde. Die Baulast wird angewendet, um Sachverhalte und Grundstückseigenschaften, die einer Baugenehmigung entgegenstehen und die sonst nicht durch öffentliche Vorschriften geregelt sind, auszuräumen, damit sodann eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

Nicht wertbeeinflussend sind, nach Auffassung des Unterzeichners, unter anderem:

- Baulasten, die die privaten Erschließungsmaßnahmen privater Erschließungsflächen öffentlich-rechtlich sichern
- Vereinigungsbaulasten zur Anbindung von baurechtlich notwendigen PKW- Stellplätzen
- Vereinigungsbaulasten mehrerer Parzellen, wenn diese baurechtlich als ein Baugrundstück anzusehen sind und die Baukörper eine wirtschaftliche Einheit bilden
- Baulasten zur Sicherung von Abstandsflächen, wenn diese auf gemeinschaftlichen, privaten Verkehrsflächen ruhen
- Anbauverpflichtungen bei grenzständigen Einfamilienhäusern, die in einer Bauträgermaßnahme errichtet werden

Baulasten, die die zugedachte Nutzung des Eigentums nicht nachteilig beeinflussen

Gemäß Schreiben der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz ist nachstehende Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen:

#### Baulastenblattnummer 01854

Es wird die Verpflichtung übernommen, zugunsten des Grundstückes Gemarkung Rheydt, Flur 37, Flurstück 81, Mühlenstraße 132 drei PKW-Stellplätze anzulegen, zu unterhalten und die Zufahrt zu diesen Stellplätzen über das Flurstück 43 zu dulden.

Die Baulast beeinflusst den Wert des hier zu bewertenden Wohnungseigentums nicht.

### 1.7 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE GEMÄß §§ 127 ff BauGB

Die Erschließungskosten sowie die Kanalanschlussbeiträge sind abgegolten.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Verwaltung und Service.

#### 1.8 ALTLASTENAUSKUNFT

Das zu bewertende Grundstück wird rein nachrichtlich wegen der Gewerbeanmeldung "Malerbetrieb Horbach" im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen der Stadt Mönchengladbach geführt. Für das Grundstück ist der Flächenstatus "Kein Verdacht/ keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlicher Nutzung" vermerkt.

Es sind keine Schadensfälle und auch keine gutachterlichen Untersuchungen des Bodens sowie der Wirkungspfade "Boden-Mensch" und "Boden-Grundwasser" bekannt.

Siehe Schreiben der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Umwelt, Abteilung Bodenschutz.

Für das hier zu bewertende Wohnungseigentum wird aufgrund der rein nachrichtlichen Führung im Altlastenkataster von keiner Wertbeeinflussung ausgegangen.

### 1.9 AUSKUNFT ÜBER DEN DENKMALSTATUS

Das zu bewertende Objekt ist nicht in der im Internet veröffentlichten Denkmalliste der Stadt Mönchengladbach eingetragen und unterliegt somit keinen weiteren denkmalpflegerischen Bestimmungen.

### 1.10 AUSKUNFT ÜBER EINE MÖGLICHE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG

Das Objekt unterliegt nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Eine Mietbindung besteht daher nicht.

Siehe Schreiben der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Soziales und Wohnen.

### 1.11 BELASTUNGEN GEMÄß DER ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHS

Gemäß dem vom Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt beigefügten Grundbuchauszug ist nachstehende Eintragung in der Abteilung II des Grundbuchs vorhanden:

### Lfd. Nr. 8

Über das Vermögen des Eigentümers ist durch Beschluss vom 25.11.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet (Amtsgericht Mönchengladbach, AZ: 33 IK 64/22). Eingetragen am 07.12.2022.

Insolvenzvermerke sind generell nicht wertbeeinflussend.

#### 2 OBJEKTBESCHREIBUNG

#### 2.1 ART UND UMFANG DER NUTZUNG

Das zu bewertende Bruchteilseigentum an der Gebäude- und Freifläche ist verbunden mit dem Sondereigentum:

**Lage:** Erdgeschoss rechts

(vom Hauseingang aus gesehen)

Nr. der Teilungserklärung: 1

Raumprogramm gemäß Tei-

lungserklärung: Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Ess-

zimmer / Küche, Bad, Diele, Terrasse

Raumprogramm gemäß Örtlich-

**keit:** Wohnzimmer, Schlafzimmer, 1 Kinderzimmer, Küche,

Bad, Diele, Terrasse

Wohnfläche \*: 85,81 m<sup>2</sup>

(gemäß Teilungserklärung und Angabe der Hausverwaltung)

\* Die Wohnfläche wurde stichprobenartig überprüft. Innerhalb des Wohnungsgrundrisses ergab sich, trotz veränderter Wandstellungen, in etwa dieselbe Wohnfläche wie sie in der Teilungserklärung angegeben wird.

Das zu bewertende Wohnungseigentum ist Bestandteil einer viergeschossigen Wohnbebauung, die unter dem Tenor des damaligen Baugesuchs "Terrassenhausbebauung" mit insgesamt 21 Wohnungen und 28 PKW-Stellplätzen in einer überdachten Garage, ca. 1971 in konventioneller Massivbauweise errichtet wurde. Die Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum erfolgte durch Teilungserklärung vom 9. Oktober 1970.

Gegenüber der Aufteilung in der Teilungserklärung wurden die Wandstellungen innerhalb des Wohnungseigentums teilweise verändert.

Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt von der Erschließungsanlage "Hauptstraße" aus. Im Parallelverfahren 503 K 023/23 wird der Stellplatz C2 in der Garage bewertet.

### 2.2 UNTERHALTUNGSZUSTAND / SICHTBARE BAUSCHÄDEN

Gem. § 8 ImmoWertV sind die besonderen objektspezifischen Merkmale, wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden sowie von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge durch marktgerechte Zu- und Abschläge oder in geeigneter Weise bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Baumängel und Bauschäden sind jedoch nur dann in die Bewertung aufzunehmen, wenn sie

 nicht bereits durch die technische Wertminderung im Rahmen des Gesamtlebensalters erfasst sind oder

 nicht aus der jährlichen Instandhaltung, wie unter Bewirtschaftungskosten in einer Ertragswertberechnung aufgeführt, bestritten werden können.

Nachstehend möglicherweise aufgeführte Instandhaltungsdefizite, Baumängel oder Bauschäden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es sich hier um ein Wert- und nicht um ein Schadensgutachten handelt.

Diese Wertermittlung ist kein Bausubstanzgutachten. Die Beschreibung des Gebäudes beruht auf einer Objektbegehung und reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand.

### Untersuchungen bezüglich

- der Standsicherheit,
- des Schall- und Wärmeschutzes,
- des Brandschutzes,
- Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge,
- Rohrfraß und sonstiger Zustand der haustechnischen Leitungen,
- schadstoffbelasteter Baustoffe und des Bodens

### wurden nicht vorgenommen.

Hierzu wären besondere Sach- und Fachkenntnisse sowie spezielle Untersuchungen durch Sonderfachleute erforderlich. Dies aber sprengt den üblichen Umfang einer Grundstückswertermittlung. Bei Wertgutachten dürfen auch keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt werden.

### Zu möglichen Baustoffkontaminationen

Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude, die bis Mitte der 1980er Jahre erbaut bzw. renoviert wurden, durch die damals verwendeten Baustoffe wertbeeinflussende "Schadstoffe in der Bausubstanz" erfahren haben könnten (z.B. Asbest in Fußböden, Decken und Isolierungen, behandelte Hölzer, PCB in Dichtfugen und Beschichtungen, PAK in Isoliermaterialien und Beschichtungen u.v.m.). Nutzungsbedingte Schadstoffe können auch bei neueren Objekten nicht ausgeschlossen werden.

Altlastenuntersuchungen und Untersuchungen der Gebäude auf Schadstoffe wurden nicht durchgeführt und waren auch nicht Bestandteil dieses Auftrages.

#### Allgemeines zur Gebäudeenergieeffizienz und den bauphysikalischen Eigenschaften

Die Energieeffizienz und die damit verbundenen Energiekosten stellen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude mittlerweile einen wichtigen Aspekt dar, der bei der Wertermittlung berücksichtigt werden muss. Dies liegt allein schon darin begründet, dass die Ausgaben für Raumbeheizung und Warmwasser in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

Die erste Wärmeschutzverordnung (WSVO) trat 1977 in Kraft. Die erste Energieeinsparverordnung (EnEV), hervorgegangen aus der Wärmeschutzverordnung, wurde 2002 verbindlich.
Mittlerweile werden durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das seit dem 1. November
2020 in Kraft getreten ist und das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt, deutlich verschärfte Anforderungen an neu zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude sowie
auch an Gebäude im Bestand gestellt. Mit der 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetztes und
deren Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden. Mit der Novelle des GEG wird nun die Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energie spätestens
ab 2028 für alle *neuen* Heizungen verbindlich.

. 9

Nach dem Gebäudeenergiegesetz dürfen Heizkessel (Gas bzw. Öl), die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betrieben werden. Für Gasheizungen und Ölheizungen, die ab dem 1. Januar 1991 installiert wurden, gilt die Austauschpflicht nach Ablauf von 30 Jahren.

Die Verpflichtung gilt jedoch nur für so genannte Standardkessel oder Konstanttemperaturkessel. Nach wie vor gilt die Austauschpflicht nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie für Anlagen von weniger als 4 KW und mehr als 400 KW Leistung.

Im Allgemeinen weisen die Gebäude, die in der Nachkriegszeit bis zum Ende der 1970er Jahre erstellt wurden, noch keine ausreichende Wärmedämmung der wärmeübertragenden Gebäudehülle auf. Die Technik zur Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung ist zumeist veraltet. Seit Einführung der Energieeinsparverordnung 2009 waren bereits oberste Geschossdecken über unbeheizten Dachräumen oder ersatzweise die Dachflächen ohne Mindestwärmeschutz mit einer Wärmedämmung zu versehen. Der damit auch geforderte Energieausweis ist bei einem Verkauf, einer Vermietung oder Verpachtung eines Objektes verpflichtend vorzulegen.

Generell muss bei Bauteilerneuerungen oder Erweiterungen, deren Anteil mehr als 10% der jeweiligen Bauteilfläche ausmacht, der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung entsprechen.

Insgesamt haben Gebäude mit einem geringen energetischen Modernisierungsgrad deutlich schlechtere Verkaufschancen am Immobilienmarkt, als neue oder modernisierte Gebäude.

### Zur Örtlichkeit

Das Wohnungseigentum wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehung einen durchschnittlich gepflegten Unterhaltungszustand auf. In Teilbereichen des Ausbaus (z.B. Badezimmer) wurden bereits Modernisierungen durchgeführt.

Im Bereich des Gemeinschaftseigentums wies das Gebäude ebenfalls einen durchschnittlich gepflegten Unterhaltungszustand auf. Bauschäden oder Instandhaltungsdefizite konnten zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Die Hausverwaltung gab an, dass keine Sonderumlagen aufgrund eines anstehenden Sanierungsbedarfs geplant sind.

Dem Unterzeichner wurde von der Hausverwaltung eine Energieausweis mit Erstellungsdatum 22.06.2018 vorgelegt. Dieser konnte im Rahmen der Wertschätzung nicht auf Richtigkeit geprüft werden.

### Allgemeines zur Berücksichtigung von Baumängeln und Instandhaltungsdefiziten

Die unter "Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" (Gliederungspunkt 5.4) gegebenenfalls angegebenen Kosten für die Beseitigung von Bauschäden, Baumängeln oder Instandhaltungsdefiziten werden geschätzt und nicht nach einer Bauteilmethode (Massenermittlung mit Einheitspreisen) ermittelt. Hierbei greift der Unterzeichner auf eigene Markt- und Kostenerfahrung zurück. Es handelt sich hier um Instandhaltungsdefizite, die nicht mit der Wertminderung wegen Alters erfasst werden und die Funktionstüchtigkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes beschränken. Eine unterlassene Instandhaltung wird gegebenenfalls als Bauschaden berücksichtigt.

### 3 GRUNDSTÜCKSBESCHREIBUNG

Lage Stadt Mönchengladbach; Stadtteil Rheydt-Innenstadt

Kindergärten und Schulen in der näheren Umgebung

**Verkehrslage** \* günstige Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln;

zur nächsten Linienbushaltestelle ca. 300 m zum HBF Mönchengladbach-Rheydt ca. 1,2 km

zum Autobahnanschluss A 61 (MG-Wickrath) ca. 4,4 km zum Autobahnanschluss A 44 (MG-Odenkirchen) ca. 7,2 km

zum Autobahndreieck Wanlo A 61/A 46 ca. 9,0 km

zum Autobahnkreuz Mönchengladbach A 61/A 52 ca. 10,0 km

Wohn- Geschäftslage außerhalb der Geschäftslage

Entfernungen \* zum Einkaufszentrum von Mönchengladbach-Rheydt (Markt-

platz Rheydt) ca. 400 m

zum Einkaufszentrum von Mönchengladbach (Hindenburg-

straße) ca. 5,5 km

zum Zentrum von Düsseldorf ca. 31,0 km

Umgebung Mischgebiet

Baurecht / Baubeschränkun-

gen

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Durchführungsplanes Nr. 1004 der Stadt

Rheydt vom 09.09.1922.

Ausweisungen (Seite Mühlenstraße):

C, Baufläche 5 – gemischt gewerbliches Gebiet

g – geschlossene Bauweise III – dreigeschossige Bauweise

+ 12,00 – Bebauungstiefe von 12,00 Meter

Ausweisungen (Seite Hauptstraße):

D, Baufläche 4 – Geschäftsgebiet
g – geschlossene Bauweise
III – dreigeschossige Bauweise

+ 12,00 – Bebauungstiefe von 12,00 Meter

**Straßenausbau** fertig gestellt (vergl. Gliederungspunkt 1.7)

Zufahrt über die Erschließungsanlagen Mühlenstraße und Hauptstraße

Baugrund / Terrain ebenes Grundstück; weitestgehend regelmäßiger Grund-

stückszuschnitt; Der Baugrund wurde bezüglich der Tragfähig-

keit nicht untersucht;

Altlastenauskunft vergl. Gliederungspunkt 1.8

**Versorgungsleitungen** Wasser, Strom, Kanal, Telekommunikation

**Wasserschutzzone** Das zu bewertende Objekt liegt nicht in einem ausgewiesenen

Wasserschutzgebiet. Zur Durchführungspflicht der Dichtigkeitsprüfung wird auf die Bestimmungen und Durchführungs-

fristen der Stadt Mönchengladbach verwiesen.

Störende Betriebe / Immissi- sind dem Unterzeichner nicht bekannt onen

**Straßenlandabtretung** ist dem Unterzeichner nicht bekannt

\* Entfernungen annähernd angegeben

### **4 BAUBESCHREIBUNG**

Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen. In Teilbereichen können Abweichungen vorliegen.

### 4.1 ROHBAU

Baujahr 1971

Umbau/Anbau ./.

Vollgeschosse 4 (zur Erschließungsanlage Mühlenstraße)

Unterkellerung zu ca. 70 %

**Dachausbau** zu 100 % (Das Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss)

Geschosshöhen siehe Schnitt

Nutzungsart Wohnungseigentum in Wohnanlage

Fundamente nach Statik

**Sperrungen** soweit sichtbar wirksam

Außenwände Mauerwerk, straßenseitig mit Betonvorhangelementen gestri-

chen; rückseitig gestrichen

Innenwände Mauerwerk / Dielenwände

**Decken** Stahlbeton

**Dachkonstruktion** Flachdach, Stahlbeton

Dacheindeckung vermutlich bituminös

Treppen Stahlbeton mit Werksteinbelag

**Fassaden** Betonvorhangelemente

Besondere Bauteile Balkone / Terrassen

### 4.2 AUSBAU

Wand-/ Deckenflächen geputzt, tapeziert, gestrichen

Fenster Kunststoff isolierverglast; im Treppenhaus Glasbausteine

Innentüren Holzumfassungszargen mit glatt abgesperrten Holztürblättern

 Oberböden
 Diele:
 Naturstein

Bad, Küche: Fliesen

sonst: Laminat (im Bereich der Diele mit Naturstei-

neinlage)

Wandfliesen Küche: Fliesenspiegel

Bad: Ca. 1,50 m hoch

Sanitäre Installationen Badewanne, Dusche, Waschtisch, WC

**Heizung** über Elektro-Nachtspeicherheizungen

Warmwasserbereitung über Elektro-Durchlauferhitzer

Außenanlagen Die Bebauungen grenzen an beiden Erschließungsanlagen

unmittelbar an den öffentlichen Straßenraum; Hoffläche der

rückwärtigen Stellplätze mit Betonfeinasphalt befestigt.

#### **5 WERTERMITTLUNG**

Nach der ImmoWertV kann der Verkehrswert nach dem Vergleichs-, dem Sach- oder dem Ertragswertverfahren ermittelt werden.

Das **Vergleichswertverfahren** bietet sich grundsätzlich für die Ermittlung des Verkehrswertes unbebauter Grundstücke an. Es wird bei bebauten Grundstücken in erster Linie nur für Eigentumswohnungen und allenfalls für Reihenhäuser angewendet. Dazu sind Vergleichspreise geeigneter Grundstücke, möglichst mit zeitnahen Kaufdaten und in ausreichender Anzahl, heranzuziehen. Darüberhinausgehend ist das Vergleichswertverfahren in der Regel für die Ermittlung des Verkehrswertes bebauter Grundstücke nicht anwendbar, da die zuvor genannten Voraussetzungen für den Vergleich bestehender Gebäude im Allgemeinen nicht gegeben sind.

Die Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswertes von Eigenheimen oder diesen gleichgestellten Objekten bildet, wenn keine Vergleichsobjekte vorhanden sind, das **Sachwertverfahren**, da derartige Objekte in der Regel nicht vermietet, sondern den Eigentümern zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen und daher keinen Ertrag abwerfen. Dabei wird der Herstellungswert des Gebäudes basierend auf den zum Bewertungsstichtag anzusetzenden Herstellungskosten ermittelt. Grundlage für die Bemessung des Herstellungswertes sind die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010). Der daraus ermittelte Herstellungswert der baulichen Anlage ist um die Alterswertminderung unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer zu reduzieren. Des Weiteren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, wie beispielsweise eine wirtschaftliche Überalterung, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden, soweit dies bei der Alterswertminderung noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Herstellungswert von Außenanlagen und Hausanschlüssen wird nach Erfahrungssätzen ermittelt.

### Marktanpassung / Sachwertfaktor

Bei der Sachwertermittlung muss immer noch die Marktsituation berücksichtigt werden. Reine Kostenüberlegungen führen in den meisten Fällen nicht zum Verkehrswert, also zu dem Preis, der auf dem Grundstücksmarkt am wahrscheinlichsten zu erzielen wäre. Die Marktanpassung stellt somit den Übergang vom kostenorientierten Sachwert zum marktorientierten Verkehrswert dar. Hierfür wird der ermittelte Sachwert mit einem Sachwertfaktor multipliziert. Gibt der zuständige Gutachterausschuss keine Sachwertfaktoren an, so muss vom Gutachter auf Erfahrungs- bzw. Literaturwerte zurückgegriffen werden.

Das **Ertragswertverfahren** bildet die Grundlage für die Ermittlung des Verkehrswertes von ertragsbringenden Objekten, wenn Vergleichsobjekte fehlen.

Dabei kann jedoch das Sachwertverfahren ebenfalls zu Vergleichszwecken und zur Kontrolle nachrichtlich mit aufgeführt werden. Das Ertragswertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung wirtschaftlicher Merkmale. Der Ertragswert spiegelt die Rentierlichkeit eines Objektes wider. Ertragswertermittlungen können sowohl die tatsächlichen Mieterträge als auch die ortsüblichen und nachhaltig erzielbaren Mieterträge berücksichtigen.

Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes ist der Rohertrag. Er umfasst alle nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten, die zum Bewertungsstichtag als ortsüblich und nachhaltig erzielbar betrachtet werden. Umlagen für Betriebskosten finden dabei keine Berücksichtigung. Bei der Ermittlung des Ertragswertes eines Grundstücks ist jedoch von dem nachhaltig erzielbaren Reinertrag auszugehen. Dieser ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Dazu gehören Verwaltungskosten, Mietausfallwagnis, nicht umlagefähige Betriebskosten und Instandhaltungskosten

Der Reinertrag wird sowohl aus dem Wert des Grund und Bodens, als auch aus dem Gebäudewert erzielt. Während sich der Gebäudewert durch Alterung fortwährend mindert, bleibt der Wert des Grund und Bodens erhalten. Aus diesem Grund sind der Wert des Grund und Bodens sowie der Gebäudewert getrennt zu betrachten und der Nettoertrag des Gebäudeanteils zu ermitteln. Der Nettoertrag ist der Reinertrag, gemindert um den erschließungsbeitragsfreien Bodenertragsanteil, der sich durch die angemessene Verzinsung des Bodens ergibt (Liegenschaftszins). Zur Ermittlung des Ertragswertes ist nunmehr der Nettoertrag des Gebäudeanteils mit einem sich aus der WertV ergebenden Vervielfältigter unter Berücksichtigung von Liegenschaftszinssatz und Restnutzungsdauer zu kapitalisieren und der ermittelte Bodenwert wieder hinzuzurechnen.

Nicht sachgerecht ist es, den Verkehrswert schematisch, etwa durch Mittelung von Ertragsund Sachwert, zu bestimmen. Wohl aber können die verschiedenen Verfahren miteinander verglichen werden, um Folgerungen für die abschließende Wertbeurteilung zu ziehen.

#### Zur Verfahrenswahl

Die Ermittlung des Verkehrswertes wird im Wege des **Ertragswertverfahrens** durchgeführt, da derartige Immobilien auf dem Grundstücks- und Immobilienmarkt nicht als Sachwertobjekte beurteilt werden.

#### **5.1 BODENWERT**

Die Bodenrichtwertkarte 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach weist für das zu bewertende Grundstück, mit der angetroffenen Nutzung, direkt keinen Bodenrichtwert aus. Es wird wie nachstehend angegeben:

310,00€ Wert je m<sup>2</sup>:

Mischgebiet Nutzung:

Geschosszahl: 4

Geschossflächenzahl: 1,2

Grundstücksgröße: 500 m<sup>2</sup> Grundstückstiefe: 40 m

Erschließungskosten: beitragsfrei

Da es sich bei Richtwerten um stichtagsbezogene Durchschnittswerte handelt, sind Abweichungen von wertrelevanten Faktoren zu berücksichtigen. Die bei dem hier zu bewertenden Objekt gegebenen abweichenden Grundstücksmerkmale und folgende Merkmale, die in der Bodenrichtwertkarte nicht erwähnt sind, aber die Nutzbarkeit und damit den Wert des Grundstücks bestimmen, werden bei der Ermittlung des Bodenwertes grundsätzlich berücksichtigt:

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Grundstückszuschnitt
- zonale Lage innerhalb des Bodenrichtwertgebietes
- Grundstücksausrichtung

Es handelt sich hier um eine Bebauung mit einer hohen Grundstücksausnutzung.

Der Bodenwertberechnung wird der in der Bodenrichtwertkarte angegebene Richtwert über die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde gelegt.

Der Bodenwert wird wie nachstehend berechnet:

Parz. Nr.	Größe	Anteil	Nutzung	Preis pro m <sup>2</sup>	Gesamtwert
43	1.502 m <sup>2</sup>	1/1	Gebäude- und Freifläche	310,00 €	465.620,00 €

Bodenwert des Miteigentumsanteils:

$$37,12$$
 x 465.620,00 € = **17.283,81** €

5.032,38 €

### **5.2 ERTRAGSWERT**

### Ortsüblich erzielbare Vergleichsmiete

gemäß Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen und Einfamilienhäuser in Mönchengladbach, Stand Januar 2024:

Baujahr 1963-1972, Kategorie B 6,45 - 6,80 €/m²

derzeit erzielte Miete je m² Wohnfläche: Eigennutzung

Nachhaltig erzielbare Miete, geschätzt:

Wohnung Erdgeschoss, rechts 85,81 m² à  $6,80 \in$  = 583,51 € Jahresrohertrag: 12 x 583,51 € **7.002,12** €

abzüglich Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag

Verwaltungskosten 412,00 € Mietausfallwagnis 2,0 % 140,04 € Instandhaltungskosten/m² 13,50 €

Instandhaltungskosten gesamt bei 85,81 m² » \_\_\_\_1.158,44 €

1.710,48 € <u>-1.710,48 €</u>

Jahresreinertrag

5.291,64 €

abzüglich Ertragsanteil des Bodens vom Nettoertrag bei einem

Liegenschaftszinssatz von 1,5 % und Bodenwert von 17.283,81 € \_\_-259,26 €

Nettoertrag des Gebäudeanteils

Baujahr 1971

Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre Alter 53 Jahre

Kapitalisierung unter Berücksichtigung der Gebäudeabschreibung

bei gleichem Liegenschaftszinssatz und einer Restnutzungsdauer von:

Jahre: 27 Faktor: 22.0676

 Gebäudeertragswert
 111.052,55 €

 Bodenwert
 17.283,81 €

 Ertragswert, vorläufig
 128.336,36 €

#### Zum Liegenschaftszinssatz:

Der Grundstücksmarktbericht **2024** des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach weist für selbstgenutztes Wohnungseigentum bei einer Restnutzungsdauer von 25 bis 45 Jahren einen Liegenschaftszinssatz von 1,6 %, bei einer Standardabweichung von +/-1,2 Prozentpunkten aus.

Für vermietetes Wohnungseigentum wird ein Liegenschaftszinssatz von 2,5 %, bei einer Standardabweichung von +/- 1,6 Prozentpunkten ausgewiesen.

Für das Bewertungsobjekt wird aufgrund der zentralen Lage im Stadtgebiet ein Liegenschaftszinssatz von 1,5 % als marktkonform erachtet und angewendet.

### **5.3 VERGLEICHSWERTE**

Gemäß Grundstücksmarktbericht **2024** des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach stellen sich die *durchschnittlichen Kaufpreise für Wohnungseigentum* nach Baujahr und Wohnungsgröße wie folgt dar:

Baujahr (auch fiktiv):		1970 - 1979	
Wohnungsgröße:	< 60 m²	60 - 90 m²	> 90 m²
Durchschnittspreis in €/m²:	1.775	1.675	1.825
Standardabweichung in €/m²:	± 650	± 550	± 250
Anzahl Verträge:	51	83	25

### 5.4 ZU- UND ABSCHLÄGE

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale ("BoG")

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z.B. wirtschaftliche Überalterung, überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel etc.) können gemäß § 8 ImmoWertV durch marktgerechte Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Auf den vorläufigen Ertragswert werden keine objektspezifischen Grundstücksmerkmale in Ansatz gebracht.

### **6 AUSWERTUNG**

	vorläufig	BoG	gesamt
Ertragswert	128.336,36 €	0,00€	128.336,36 €

Der Verkehrswert orientiert sich an der jeweils herrschenden zeit- und ortsbezogenen Lage von Angebot und Nachfrage. Der Ertragswert kann nur richtungsweisenden Charakter haben.

Der Verkehrswert wird geschätzt auf rund:

### 128.000,00€

(in Worten: einhundertachtundzwanzigtausend Euro)

Ich versichere, das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis verfasst zu haben. Ich hafte nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur gegenüber dem Auftraggeber.

Korschenbroich, den 20. September 2024

Dieses Wertgutachten besteht einschließlich der Anlagen aus \_\_\_\_\_\_Seiten.

#### 7 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

§§ 29 - 35 Zulässigkeit von Vorhaben

§§ 39 - 44 Entschädigung

§§ 85 - 103 Enteignung

§§152 - 156 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

§§192 - 199 Wertermittlung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Art. I G vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 12. Juli 2018

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) vom 15.04.1969 (GV. NW. 1969 S. 190, 18.2.1975 S. 190; 7.3.1995 S. 193; 16.3.2004 S. 135; 5.4.2005 S. 272)

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 08. August 2020

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3229) geändert worden ist.

#### Verordnungen / Richtlinien

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der am 19. Mai 2010 vom Bundesrat beschlossenen und für die Veröffentlichung im BGBI. vorgesehenen Fassung (BR-Drs. 171/10)

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) in der Fassung vom 14. Juli 2021

Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV- Anwendungshinweise – ImmoWertA)

Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien, WertR 2006)

Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 (SW 11 – 4124.4/2) und Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)

Die Richtlinie ersetzt die Nummern 1.5.5 Absatz 4, 3.1.3, 3.6 bis 3.6.2 sowie die Anlagen 4, 6, 7 und 8 der Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006) vom 1. März 2006

Ertragswertrichtlinie (EW-RL) in der Fassung vom 12.11.2015

Vergleichswertrichtlinie (VW-RL) in der Fassung vom 20.03.2014

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003

### Literaturangaben

Kleiber: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 10. Auflage 2023, Bundesanzeiger Verlag

Ross / Brachmann: Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 29. Auflage, Theodor Oppermann Verlag, Hannover-Kirchrode

Vogels: Grundstücks- und Gebäudebewertung - marktgerecht, 5. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin

Kröll, Hausmann: Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 3. Auflage 2006, Luchterhand Verlag

# Anmerkung zum Inkrafttreten der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBL I.S. 2805) - ImmoWertV -

Bei Verkehrswertgutachten, die ab dem 1. Januar 2022 erstellt werden, ist unabhängig vom Wertermittlungsstichtag die ImmoWertV vom 14. Juli 2021 anzuwenden.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 festgelegt sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden.

Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden insbesondere aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl geeigneterer Kaufpreise ermittelt. Zu den für die Wertermittlung erforderlichen Daten gehören die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten etc.

Da sich die durch die Gutachterausschüsse ermittelten Daten in der Regel immer auf die vorangehenden Kalenderjahre beziehen und somit für den Wertermittlungsstichtag möglicherweise lediglich solche sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die nicht nach der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelt worden sind, ist die strikte Anwendung der aktuellen ImmoWertV nach Auffassung des Unterzeichners in der Übergangsphase nicht oder nur eingeschränkt durchführbar.

Der Grundsatz der Modellkonformität verlangt, dass die Maßstäbe und Vorgaben, die der Ermittlung der verwendeten Daten zugrunde lagen, auch bei der Wertermittlung beachtet werden. Somit ist in diesen Fällen, soweit dies zur Wahrung der Modellkonformität erforderlich ist, von der geltenden Immobilienwertermittlungsverordnung abzuweichen.